Stadt Laichingen
Alb-Donau-Kreis

# S A T Z U N G

## zur Regelung des Marktwesens und der Erhebung von Marktgebühren (Marktordnung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 15.05.2006 folgende Satzung zur Regelung des Marktwesens und der Marktgebühren (Marktordnung) beschlossen:

### § 1

### Öffentliche Einrichtungen

Die Stadt Laichingen betreibt die Krämer-, Wochen-, Vieh-, Schweine- und Pferdemärkte als öffentliche Einrichtung.

### § 2

### Geltungsbereich

(1) Diese Marktordnung gilt für die Krämermärkte, die Wochenmärkte und die Vieh-, Schweine- und Pferdemärkte und ist für alle Benutzer mit dem Betreten des Marktgeländes maßgebend.

(2) Benutzer im Sinne dieser Marktordnung sind Standinhaber, ihr Personal und Besucher des Marktgeländes.

### § 3

### Zweckbestimmung der Märkte

(1) Auf den Krämermärkten im Stadtteil Laichingen und im Stadtteil Feldstetten dürfen nur die in § 68 der GewO genannten Waren aller Art verkauft werden. Das Verabreichen von alkoholfreien Getränken und zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle ist gemäß § 68 a GewO gestattet. Im Übrigen gelten für das Verabreichen von Getränken und zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle die allgemeinen Vorschriften.

(2) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die in § 67 GewO aufgeführten Waren verkauft werden.

(3) Auf dem Vieh-, Schweine- und Pferdemarkt im Stadtteil Laichingen dürfen nur Vieh, Schweine, Pferde und Kleinvieh verkauft werden. Auf dem Vieh- und Schwei-

nemarkt im Stadtteil Feldstetten dürfen nur Vieh und Schweine verkauft werden (§ 68 Abs. 1 und 3 GewO).

## § 4

## Markttage

(1) Die Krämermärkte im Stadtteil Laichingen werden an folgenden Tagen abgehalten:

- **Ostermarkt** am Ostermontag jeden Jahres,
- **Pfingstmarkt** am Pfingstmontag jeden Jahres,
- **Kirchweihmarkt** am Montag nach dem 3. Sonntag im Oktober jeden Jahres,
- **Andreasmarkt** am Andreasfeiertag (30. November) jeden Jahres,
- **Weihnachtsmarkt** am Samstag vor dem 3. Advent jeden Jahres.

Sollte der 30. November ein Sonn- oder Feiertag sein, findet der Andreasmarkt am darauffolgenden Montag statt.

(2) Der Wochenmarkt wird an jedem Dienstag und Samstag abgehalten. Fällt der Markttag auf einen Feiertag, findet der Markt am vorhergehenden Werktag statt.

(3) Die Stadt ist berechtigt, im Stadtteil Laichingen an folgenden Tagen Viehmärkte abzuhalten:

1. Vieh- und Schweinemarkt am Matthiasfeiertag (24. Febr.) jeden Jahres
2. Vieh-, Schweine- und Pferdemarkt am Ostermontag jeden Jahres.
3. Vieh-, Schweine- und Pferdemarkt am Pfingstmontag jeden Jahres.
4. Vieh- und Schweinemarkt am 3. Montag im Juli jeden Jahres.
5. Vieh- und Schweinemarkt am Matthäusfeiertag (21. Sept.) jeden Jahres.
6. Vieh-, Schweine- und Pferdemarkt am Montag nach dem 3. Sonntag im Oktober jeden Jahres.
7. Vieh-, Schweine- und Pferdemarkt am Andreasfeiertag (30. Nov.) jeden Jahres.
8. Vieh- und Schweinemarkt am Samstag vor dem 3. Advent jeden Jahres.

Sollte der 24. Februar, 21. September oder 30. November ein Sonn- oder Feiertag sein, finden die Märkte am darauffolgenden Montag statt.

(4) Im Stadtteil Feldstetten finden die Krämermärkte an folgenden Tagen statt:

- **Sommermarkt** am 3. Samstag im Juni eines jeden Jahres,
- **Herbstmarkt** am letzten Samstag im Oktober eines jeden Jahres.

(5) Viehmärkte im Stadtteil Feldstetten finden an folgenden Tagen statt:

- am 3. Samstag im Juni eines jeden Jahres,
- am letzten Samstag im Oktober eines jeden Jahres.

## § 5

## Marktzeiten

(1) Der Beginn der Krämermärkte im Stadtteil Laichingen und im Stadtteil Feldstetten wird auf 8.00 Uhr, das Ende auf 18.00 Uhr festgesetzt.

(2) Der Beginn der Wochenmärkte wird auf 8.00 Uhr, das Ende auf 13.00 Uhr festgesetzt.

(3) Der Beginn der Vieh-, Schweine- und Pferdemärkte wird auf 7.00 Uhr, das Ende auf 11.00 Uhr festgesetzt.

## § 6

## Marktbereich

(1) Die Krämermärkte im Stadtteil Laichingen finden auf folgenden öffentlichen Straßen und Plätzen statt:

1. auf der Weite Straße von der Einmündung der Platzgasse bis zum Gebäude Weite Straße 71.

2. auf der Weberstraße ab dem Gebäude Nr. 1 bis zur Einmündung in die Schulstraße.

3. auf der Kirchstraße von der Weite Straße aus bis zum Gebäude Kirchstraße 11. Die Kirchstraße darf nur einseitig auf der Nordseite mit Marktständen belegt werden.

4. auf der Maierstraße von der Einmündung in die Weite Straße bis zum Gebäude Maierstraße 18. Die Maierstraße darf nur bei den Krämermärkten am Ostermontag und Pfingstmontag belegt werden.

5. auf der Radstraße von der Einmündung in die Kirchstraße bis zum Marktplatz 8.

(2) Die Krämermärkte im Stadtteil Feldstetten finden auf dem Marktplatz „Bei der Hülbe“ statt.

(3) Die Wochenmärkte finden in der Radstraße von der Einmündung in die Bahnhofstraße bis zur Einmündung in die Weberstraße statt.

(4) Die Vieh-, Schweine- und Pferdemärkte im Stadtteil Laichingen finden auf dem Zentralparkplatz zwischen Radstraße und Gartenstraße statt.

(5) Die Vieh- und Schweinemärkte im Stadtteil Feldstetten finden auf der Berggasse vom Gebäude Nr. 1 bis zum Gebäude Nr. 7 statt.

## § 7

## Teilnahme am Markt

(1) Die Teilnahme an Märkten ist im Rahmen dieser Marktordnung jedermann gestattet, soweit die vorgesehenen Standplätze ausreichen. Ein Rechtsanspruch auf eine Platzzusage oder einen bestimmten Platz besteht nicht.

(2) Ein Platz darf erst belegt werden, wenn die Erlaubnis (Zusage) der Stadt bzw. ihrer Beauftragten vorliegt.

(3) Wird ein Platz ohne Erlaubnis belegt, kann die Marktaufsicht die sofortige Räumung des Platzes verlangen.

(4) Der von der Stadt zugewiesene Standplatz darf nur für das zugelassene Warenangebot benutzt werden. Änderungen sind nicht gestattet.

## § 8

## Standplätze

(1) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Stadt für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Stadt weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes.

(2) Die Dauererlaubnis ist schriftlich einen Monat vor dem ersten Markttag, die Tageserlaubnis einen Monat vor dem betreffenden Markttag zu beantragen. Verspätet eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

(3) Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder bei Marktbeginn nicht ausgenützt ist, kann der Marktmeister für den betreffenden Markttag auf Antrag mündlich eine Tageserlaubnis erteilen.

(4) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(5) Die Zulassung kann von der Verwaltung je nach den Umständen ganz oder befristet oder räumlich begrenzt versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Besitzer die für die Teilnahme an den Märkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,

2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

3. gegen diese Marktordnung oder gegen eine aufgrund dieser Marktordnung ergangene Anordnung grob oder wiederholt verstoßen wird.

(6) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht benützt wird,

2. der Platz ganz oder teilweise für öffentliche Zwecke benötigt wird,

3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben.

4. ein Standinhaber die fälligen Marktgebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Marktaufsicht die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

## § 9

## Auf- und Abbau der Standplätze

(1) Waren dürfen nur von den zugewiesenen Standplätzen aus abgegeben werden. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

(2) Kranke und bösartige Tier dürfen nicht auf den Markt geführt werden. Auf den Viehmarkt dürfen nur Tiere aus staatl. anerkannten TBC- und bangfreien Beständen aufgetrieben werden.

(3) Die auf den Markt gebrachten Tiere unterliegen den seuchenpolizeilichen Vorschriften. Die Anordnungen der mit der Überwachung beauftragten Beamten ist Folge zu leisten. Schweine dürfen vor der amtstierärztlichen Untersuchung nicht verkauft werden.

(4) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Die Anlieferung muss bei Marktbeginn beendet sein. Ausnahmen kann der Marktmeister zulassen, wenn der Marktbetrieb nicht gestört wird. Marktbeschicker dürfen erst ab Beendigung der Marktzeit mit Fahrzeugen zum Abtransport auf das Marktgelände einfahren. Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Markt entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers entfernt werden.

## § 10

## Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen nur nach vorheriger Genehmigung während der Marktzeit im Marktbereich abgestellt werden.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

(3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.

(4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem den Namen ihrer Firma anzugeben.

(6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht; Plakate politischen Inhalts sind hiervon ausgeschlossen.

(7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

## § 11

## Lebensmittel

(1) Brot, Molkereierzeugnisse und sonstige empfindliche Lebensmittel dürfen nur von Verkaufstischen aus feilgeboten werden. An der Verkaufsseite von Warenständen ist ein Warenschutz (Spuck- und Hustenschutz) anzubringen. An den Seiten von Warenständen ist jeweils ein entsprechender Seitenschutz gegen nachteilige Beeinflussung der Lebensmittel durch Witterungseinflüsse anzubringen.
Verkaufs- und Arbeitstische müssen mit einer abwaschbaren Platte oder Folie versehen sein.

(2) Tiere dürfen auf den Märkten weder geschlachtet, noch ausgenommen werden. Fische dürfen auf den Märkten getötet, nicht dagegen ausgenommen werden.

(3) Lebensmittel, die vor dem Verzehr üblicherweise nicht gewaschen, geschält oder gekocht werden, dürfen nur in sauberem, unbenütztem, unbedrucktem, nicht beschriebenem Papier gewogen oder verpackt werden. Das Verpackungspapier darf nicht auf dem Boden lagern.

## § 12

## Verhalten auf den Märkten

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Marktbereiche die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

(2) Jeder Marktteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Es ist insbesondere unzulässig:

1. Waren im Umhergehen anzubieten,
2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
3. Tiere auf die Marktbereiche zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gem. § 67 Abs. 1 GewO zum Verkauf auf dem Viehmarkt zugelassen sind,
4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
5. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.

(4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen und den mit der Marktaufsicht Beauftragten ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

## § 13

## Sauberhaltung des Marktes

(1) Der Marktbereich darf nicht verunreinigt werden.

(2) Die Standinhaber bzw. die Verkäufer sind verpflichtet,

1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Freiflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehricht von ihren Standplätzen, den angrenzenden Freiflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Standflächen selbst abzufahren und diese Flächen vor Verlassen des Marktes dem Beauftragten der Verwaltung besenrein zu übergeben.

(3) Die Stadt kann sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.

## § 14

## Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Laichingen erhebt von den zum Markt zugelassenen Händlern Gebühren für die Abhaltung des Marktes und für die Benutzung öffentlicher Straßen und Plätze.

## § 15

## Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Marktgebühren ist verpflichtet, wer innerhalb des festgesetzten Marktbereichs einen Standplatz benutzt oder benutzen lässt oder Anspruch auf die Benutzung eines Standplatzes hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 16

## Gebührenberechnung

(1) Die Berechnung der Gebühren bei Krämer- und Wochenmärkten erfolgt nach Frontmetern.

(2) Die Berechnung der Gebühren bei Vieh-, Schweine- und Pferdemärkten erfolgt nach Art und Zahl der aufgetriebenen Tiere.

## § 17

## Marktgebühren

(1) **Krämermärkte:**

Die Gebühren für die Krämermärkte betragen je angefangenem Meter Verkaufsstand/Verkaufswagen und Markttag 4,65 €.

(2) **Wochenmärkte:**

(a) Die Gebühren für die Standplätze am Samstagsmarkt betragen je angefangenem Frontmeter 1,30 €.

(b) Die Gebühren für die Standplätze am Dienstagsmarkt betragen je angefangenem Frontmeter 0,65 €.

(3) **Vieh-, Schweine- und Pferdemärkte:**

Die Gebühren betragen

- für den Auftrieb eines Pferdes 5,10 €

| | |
|---|---|
| - für den Auftrieb eines Fohlens/Ponys | 3,40 € |
| - für den Auftrieb einer Ziege/eines Schafs | 1,70 € |
| - für den Auftrieb von Kleinvieh | 0,85 € |

## § 18

## Fälligkeit und Zahlung der Gebührenschuld

(1) Bei den Krämermärkten und den Vieh-, Schweine- und Pferdemärkten sind die Gebühren mit ihrer Entstehung sofort zur Zahlung fällig und grundsätzlich unaufgefordert an die von der Stadt mit dem Einzug beauftragten Personen zu entrichten. Als Nachweis für die entrichteten Gebühren wird eine Empfangsbescheinigung erteilt, die während der Dauer des Marktes von den Händlern aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen ist.

(2) Die Gebühren für die Wochenmärkte werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig. Die Abrechnung erfolgt halbjährlich im Nachhinein.

## § 19

## Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem von der Stadt beauftragten Marktmeister alle zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen.

## § 20

## Ausgeschlossene Ansprüche

Wer als Benutzer für ihn bereitgehaltene Verkaufsplätze nur teilweise oder zeitweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren. Eine Rückerstattung oder Ermäßigung entfällt ferner beim Widerruf der Erlaubnis nach § 8 Abs. 7 der Marktordnung.

## § 21

## Haftung

Die Stadt haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

## § 22

## Ausnahmen

Die Stadt kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Marktordnung zulassen, wenn gesetzliche Vorschriften oder Interessen der Allgemeinheit nicht entgegenstehen und wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall eine besondere Härte bedeuten würden.

## § 23

## Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktordnung über

1. die Marktzeiten nach § 5
2. die Marktbereiche nach § 6
3. die Teilnahme am Markt nach § 7
4. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 8 Abs. 1
6. den Auf- und Abbau nach § 9
7. die Verkaufseinrichtungen nach § 10 Abs. 1 bis 4
8. die Plakate und die Werbung nach § 10 Abs. 6
9. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 10 Abs. 7
10. den Verkauf von Lebensmitteln nach § 11
11. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 12 Abs. 3 Nr. 1
12. das Verteilen von Werbematerial und sonstigen Gegenständen nach § 12 Abs. 3 Nr. 2
13. das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 12 Abs. 3 Nr. 3 u. 4
14. das Schlachten von Kleintieren nach § 12 Abs. 3 Nr. 5
15. die Gestattung des Zutritts nach § 12 Abs. 4 S. 1
16. die Ausweispflicht nach § 12 Abs. 4 S. 2
17. die Sauberhaltung des Marktes nach § 13 verstößt.

(2) Die Vorschriften der Gewerbeordnung bleiben dadurch unberührt.

## § 24

## Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01. Juni 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Marktwesens und der Marktgebühren (Marktordnung) vom 25. April 1988 und die zwischenzeitlich ergangenen Änderungen außer Kraft.

Laichingen, den 16.05.2006

Werner
Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Laichingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt werden.